

12.05.2023

STELLUNGNAHME

Überarbeitung der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012¹

Die DAWI-De-minimis-Beihilfen sind für die kommunale Ebene von zentraler Bedeutung u. a. in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Sozialfürsorge und sozialer Wohnungsbau. Sie sind ein effektives Instrument, um ein Marktversagen in bestimmten Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge zu vermeiden.

Das Europabüro der Metropolregion FrankfurtRheinMain begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission in der überarbeiteten Verordnung, den Schwellenwert für DAWI-De-minimis-Beihilfen anzuheben. Durch die hohe Inflation, die Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie und den gestiegenen Bau- und Energiekosten sind kommunale Planungen insbesondere in einer wachsenden Metropolregion stark betroffen. Den Schwellenwert an die Inflationsentwicklung anzupassen, ist ein erster wichtiger Schritt. Aber auch ein erhöhter Schwellenwert von 650.000 Euro auf drei Jahre lässt nicht genügend Spielraum für eine nachhaltige Förderung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Das Europabüro setzt sich dafür ein die **Schwelle auf 1.500.000 Euro zu erhöhen**. Die Anhebung auf eine Schwelle von 1.500.000 Euro hat keine oder lediglich zu vernachlässigende negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Insbesondere Gesundheitsdienstleistungen der Grund- und Regelversorgung und andere soziale Dienstleistungen sind überwiegend nur defizitär oder können nur mit geringen Gewinnen angeboten werden. Daher besteht in vielen Bereichen kein freier Markt, so dass die gesetzlich begründete Fürsorgepflicht der Kommunen ein Eingreifen durch Förderungen gebietet. Eine Anpassung dieses für die lokale Ebene so wichtigen Schwellenwertes würde insgesamt zu einer Vereinfachung des EU-Beihilferechts für die kommunale Rechtsanwendung führen.

Wir begrüßen zudem, das grundsätzliche Anliegen der Europäischen Kommission Verwaltungsaufwand zu verringern. Wir haben aber Zweifel, dass die Einrichtung eines Zentralregisters tatsächlich dabei hilft, dieses Ziel zu erreichen und gleichzeitig zu einer wirksamen Überwachung führt. Die gängige Praxis einer Eigenerklärung stellt bereits sicher, dass die Schwellenwerte nicht überschritten werden. Der Aufbau des Registers und die Sammlung der entsprechenden Daten in einem Zentralregister würden zu erheblichen bürokratischen Belastungen führen. Wir regen deshalb nachdrücklich an, auf die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zentralregisters zu verzichten.

¹ der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen